

MUSTERVERTRAG

Kooperationsvertrag über die Anerkennung des VVS-Gemeinschaftstarifs und dessen Ausgleich über den Regionalzugpool

zwischen

dem Verband Region Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts

vertreten durch die Regionaldirektorin

Dr. Nicola Schelling

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

-nachfolgend Region genannt-

der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer

Thomas Hachenberger und Horst Stammer

Rotebühlstraße 121

70178 Stuttgart

-nachfolgend VVS genannt-

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

DB Regio AG

-nachfolgend EVU genannt-

- gemeinschaftlich als Vertragspartner bezeichnet -

Präambel:

Durch die wettbewerbsrechtliche Vergabe von SPNV-Regionalverkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg sind Regelungen für die betreiberneutrale Zuweisung von VVS-Fahrgeldeinnahmen im Regionalzugverkehr erforderlich geworden. Dazu wurden die in den beiden Verbundstufen (Verbundstufe I für die sog. Schieneninnenstecken und in der Verbundstufe II für die sog. Schienenaußenstecken) gesondert geführten Anteile an den VVS-Fahrgeldeinnahmen als Verteilmasse in einem Regionalzugpool innerhalb der Verbundstufe II zusammengeführt. Der wertmäßige Umfang dieser Verteilmasse entspricht den bisher getrennt geführten Anteilen an den VVS-Fahrgeldeinnahmen für den Regionalzugverkehr in der Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg. Das Einnahmenvolumen beinhaltet neben Fahrgeldeinnahmen auch Zuschüsse der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der zum 1. April 2019 in Kraft tretenden VVS-Tarifzonenreform. Diese Verteilmasse bildet die finanzielle Basis für den von der Region zum 01.01.2018 gegründeten Regionalzugpool.

Alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die im Auftrag des Landes oder auf eigenwirtschaftlicher Basis Verkehrsleistungen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs im Verbundgebiet des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) erbringen und den VVS-Gemeinschaftstarif anerkennen oder anwenden, haben auf der Grundlage einer einheitlichen Verteilungsregelung der Region einen Anspruch auf Ausschüttung von anteiligen Fahrgeldeinnahmen aus dem Regionalzugpool nach objektiven und transparenten Maßstäben.

Mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag soll deshalb geregelt werden, wie das EVU aus der Anerkennung/Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifs auf ihren Verkehren an der Einnahmenverteilung im VVS partizipiert und welche Rechte und Pflichten sich hieraus für die kooperierenden Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit ergeben.

§ 1 Anerkennung, Anwendung und Ausgleich des VVS-Gemeinschaftstarifs

- (1) Das EVU erbringt auf der Grundlage eines oder mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDLA) mit dem Land Baden-Württemberg oder auf eigenwirtschaftlicher Basis im Verkehrsgebiet des VVS Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf den in Anlage 1 benannten Linien bzw. Streckenabschnitten und erkennt dort bzw. wendet dort den VVS-Gemeinschaftstarif an.
- (2) Veränderungen des Verkehrsangebots im Sinne von Ziffer 5 Anlage 2 hat das EVU unmittelbar nach deren verbindlicher Festlegung – in der Regel vor Eintritt der Änderung – der Region und der VVS GmbH mitzuteilen.
- (3) Das EVU erhält für die Anerkennung/Anwendung des VVS-Gemeinschaftstarifes anteilig Fahrgeldeinnahmen aus dem Regionalzugpool. Grundlage dafür ist die Anerkennung des VVS-Gemein-

schaftstarifs in seiner jeweils aktuellen Fassung auf den in Anlage 1 benannten Linien bzw. Streckenabschnitten durch das EVU. Die Anwendung umfasst auch den Vertrieb von VVS-Fahrausweisen.

- (4) Vom EVU auf den in Anlage 1 benannten Linien und Streckenabschnitten erzielte Fahrgeldeinnahmen nach VVS-Tarif und die Anzahl der verkauften VVS-Fahrausweise werden gemäß den Regelungen der Anlage 2 an den VVS und parallel an die Region gemeldet und durch die Region mit den Fahrgeldansprüchen des EVU aus dem Regionalzugpool verrechnet.
- (5) In den Einnahmenmeldungen sind alle Verkäufe geschlüsselt nach der einzelnen Fahrausweisart, Verkaufsart und Preisstufe je Bezugsmonat aufzuführen. Form und Inhalt der Meldungen sind mit dem VVS abzustimmen und den jeweiligen aktuellen vertrieblichen und tariflichen Gegebenheiten anzupassen.
- (6) Über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeldeten VVS-Fahrgeldeinnahmen ist jährlich ein Wirtschaftsprüfertestat zu erbringen.
- (7) Eine Beteiligung des EVU an den Vertriebskosten im VVS erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2 Beteiligung des EVU an den Verbundeinnahmen

- (1) Die Einnahmenaufteilung erfolgt über den von der Region gebildeten Regionalzugpool nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen. Neben SPNV-Unternehmen erhalten auch Fernverkehrsunternehmen Leistungen aus dem Regionalzugpool, wenn sie den VVS-Gemeinschaftstarif auf Linien oder Streckenabschnitten im VVS-Tarifgebiet anerkennen. Die verbindlichen Regelungen zur Einnahmenaufteilung enthalten die „Allgemeinen Einnahmearbeitungsbedingungen für den Regionalzugverkehr im VVS“ (nachfolgend: Allgemeine Einnahmearbeitungsbedingungen - Anlage 2). Sie sind Grundlage jedes Kooperationsvertrags zwischen der Region, dem VVS und dem den VVS-Gemeinschaftstarif anerkennenden EVU.
- (2) Das Einnahmenvolumen des Regionalzugpools setzt sich aus aktuellen Anteilen des Regionalzugverkehrs (Schieneninnen- und -außenstrecken) gemäß dem Einnahmezuschlagsvertrag (EZV) zwischen der SSB AG, der DB Regio AG sowie der Region – einschließlich der jeweils dazu erfolgten Nachträge – zusammen. Die Einnahmen des Regionalzugpools umfassen neben umsatzsteuerpflichtigen VVS-Fahrgeldeinnahmen auch nicht steuerbare Zuschüsse der Aufgabenträger zum Ausgleich der negativen finanziellen Auswirkungen von Tarifabsenkungen im Rahmen der zum 01.04.2019 wirkenden VVS-Tarifzonenreform, die in der Abrechnung getrennt ausgewiesen werden (Anhang 1). Hinzu kommen für den Regionalzugverkehr relevante
 - a) Vorabzuscheidungen für verkehrliche und tarifliche Verbesserungen im VVS und
 - b) Ausgleichsleistungen Dritter aus tariflichen Kooperationen mit angrenzenden Verbänden/Räumen.

Aufgrund von Nacherhebungen oder Nachberechnungen konsolidierte Vorabzuscheidungen werden in die Einnahmenanteile eingerechnet und führen so ggf. künftig zu Schlüsseländerungen. Der EZV wird dem EVU in seiner jeweils aktuellsten Fassung im Vorfeld des Vertragsabschlusses vom Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

- (3) Innerhalb des Regionalzugpools kommt eine unternehmens- bzw. losspezifische Aufteilung nach dem verkehrsleistungsbezogenen Verteilungsmaßstab Personenkilometer (Pkm) zur Anwendung. Hierbei werden ausschließlich die mit Fahrscheinen des gültigen VVS-Tarifs zurückgelegten Pkm berücksichtigt. Entsprechend richtet sich auch der Einnahmenanteil des anspruchsberechtigten EVU nach diesem Aufteilungsmaßstab und nach den für den Regionalzugpool geltenden Regelungen (Anlage 2).
- (4) Die Erhebungen, auf deren Grundlage die Einnahmenaufteilung im Regionalzugpool erfolgt, finden nach dem in Anlage 3 beschriebenen Verfahren statt. Die Erhebungen erfolgen in der Regel durch den VVS bzw. durch vom VVS beauftragtes Personal oder durch vom VVS beauftragte Dienstleister und werden auf Kosten des VVS durchgeführt. Das EVU unterstützt diese Erhebungen und gewährt dem Erhebungspersonal des VVS bzw. eines von diesem beauftragten Dritten Zugang zu den Zügen, ggf. auch über das VVS-Tarifgebiet hinaus. Darüber hinaus werden für die Einnahmenaufteilung im Regionalzugpool Erhebungsdaten berücksichtigt, welche durch das EVU gemäß den Vorgaben der Verkehrsverträge mit dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden. Werden vom EVU zusätzliche Erhebungen über die vom VVS vorgesehenen Erhebungen hinausgefordert, können diese auf Kosten des EVU durchgeführt werden. Hierzu schätzt der VVS die zusätzlichen Kosten und wird dem EVU ein verbindliches Angebot unterbreiten.
- (5) Auf den entsprechend ermittelten Anspruch an den VVS-Fahrgeldeinnahmen des Regionalzugpools eines Kalenderjahres werden monatliche Vorauszahlungen an das EVU nach Maßgabe der Anlage 2 geleistet. Diese werden im Rahmen monatlicher Abrechnungen mit den vom EVU erzielten (und monatlich gemeldeten) Einnahmen durch Vertrieb von VVS-Fahrausweisen verrechnet. Diese Verrechnung mit dem EVU innerhalb des Regionalzugpools erfolgt durch die Region. Bei den zugewiesenen Fahrgeldeinnahmen handelt es sich um Bruttobeträge, deren Versteuerung obliegt dem EVU.
- (6) Die Vorauszahlungen werden über eine Jahresabrechnung gemäß den Regelungen in Anlage 2 abgerechnet.
- (7) Einwendungen gegen die Abrechnung hat das EVU der Region spätestens bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann das EVU offenkundige Einwendungen nicht mehr geltend machen, es sei denn das EVU hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.
- (8) Die Fahrgeldeinnahmen werden nach Quote verteilt. Das hat zur Folge, dass Einwendungen nur mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger (EVU) erhoben werden können, es sei denn, die Einwendungen lassen die Quotenverteilung und damit die Höhe der Fahrgeldeinnahmen der anderen Gläubiger unberührt.
- (9) Die Gesamteinnahmen des Regionalzugpools sind als Startwert in Anlage 4 (Volumen Regionalzugpool zum Vertragsbeginn) zusammengefasst. Mit dem Vorliegen neuer Datengrundlagen aufgrund aktueller Verkehrserhebungen oder durch Fortentwicklung der VVS-Einnahmen werden diese Daten regelmäßig zum 01.09. jeden Jahres weiterentwickelt.
- (10) Die Region stellt als Vertragspartner des EZV sicher, dass die notwendigen Verrechnungen von Einnahmen zwischen dem Regionalzugpool in Summe und dem Gesamteinnahmenpool des VVS

ordnungsgemäß erfolgen und erforderlichenfalls auch Differenzen an den VVS-Gesamteinnahmenpool ausgeglichen werden. Innerhalb des Regionalzugpools übernimmt die Region die Verteilung der Fahrgeldeinnahmen sowie der Ausgleichsleistungen für alle EVU nach objektiven, transparenten und gleichen Maßstäben diskriminierungsfrei. Ferner stellt die Region sicher, dass die so ermittelten anteiligen Fahrgeldeinnahmen aus dem Regionalzugpool dem EVU von der Region in monatlichen Abschlagszahlungen und einer zum 31.08. eines Jahres stattfindenden Spitzabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres dem EVU zur Verfügung gestellt bzw. zugeschrieben werden. Für die Ausgleichsleistungen gem. Ziff. 2.5. der Allgemeinen Einnahmeverteilungsbedingungen (Anlage 2) erfolgt zum 31.12. des laufenden Jahres eine einmalige jährliche Abschlagszahlung und im Folgejahr bis spätestens 31.12. die Abrechnung und anteilige Ausschüttung auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Jahreswerte nach Ziff. 1 der Allgemeinen Einnahmeverteilungsbedingungen sowie der vom Finanzierungsträger bereitgestellten Ausgleichsmittel.

- (11) Den prognostizierten Anteil des EVU am Regionalzugpool zum jüngsten verfügbaren Datenstand bei Vertragsabschluss enthält Anlage 5.

§ 3 Beteiligung des EVU an der Verbundgesellschaft

- (1) Die rechtliche Einbindung des EVU in die VVS GmbH mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten wird gesondert geregelt. Dies ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Das EVU beteiligt sich an der Finanzierung der VVS GmbH in Form einer Leistungsvergütung. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen, von den VVS-Gesellschaftern beschlossenen Vergütungsvereinbarung.
- (3) Die Abrechnung der Leistungsvergütung durch den VVS erfolgt jährlich zum 30. September im Anschluss an die endgültige Abrechnung der Ansprüche aus dem Regionalzugpool. Der VVS behält sich vor, abweichend von dieser stichtagsbezogenen Abrechnung eine angemessene einmalige unterjährliche oder angemessene monatliche Abschlagszahlung anzufordern.

§ 4 Neutralität, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Der VVS und die Region handeln unternehmens-, interessens- und wettbewerbsneutral auch im Hinblick auf das EVU. Der VVS und die Region stellen sicher, dass kein VVS-Gesellschafter oder Dritter ohne schriftliche Zustimmung des EVU Zugang zu sensiblen, unternehmensindividuellen Daten des EVU erhält. Diese Daten sind insbesondere Daten der Marktforschung, des Vertriebs, der Auswertungen im Rahmen des Beschwerdemanagements, des Qualitätsmanagements sowie der Einnahmeverteilung. Ebenso gilt, dass das EVU keinen Zugang zu oben benannten Daten eines anderen VVS-Gesellschafters oder Kooperationspartners ohne dessen Zustimmung erhält.
- (2) Keine solche sensiblen Daten sind Informationen, welche in ihrem Grund und der Höhe nach dem tariflichen Verbund des VVS zuzuordnen sind (wie öffentliche Zuschüsse und übliche Leistungsdaten im VVS in Form von Linien- oder Streckenbelastungen sowie von P/Pkm-Werten auf Teilschnitten des Unternehmensnetzes.).

- (3) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen sind Daten, die der VVS und die Region in den Beratungs- und Beschlussgremien zu Zwecken des Berichts sowie der Fortentwicklung und rechtlichen Novellierung des Regionalzugpools mitzuteilen hat, soweit in vorstehenden Gremien auch entsprechende Daten anderer Verkehrsunternehmen mitgeteilt werden und die Gremien sowie deren Mitglieder vertraglich oder von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Beratungs- und Beschlussgremien der Region und des VVS sind kommunalrechtlich bzw. gesellschaftsrechtlich zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die besonders angeordnet sind oder ihrer Natur nach erforderlich sind, verpflichtet. Diese Verpflichtungen bestehen insbesondere bei in nichtöffentlichen Sitzungen beratenen Angelegenheiten sowie nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 5 Laufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 geschlossen.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 jeweils um ein Fahrplanjahr, wenn er nicht vorher ordentlich und schriftlich auf dem Postweg gegenüber jedem Vertragspartner gekündigt wurde. Die ordentliche Kündigung ist jeweils bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres möglich, frühestens jedoch mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021. Sofern die Verkehrsverträge zwischen dem EVU und dem Land längere Kündigungsfristen vorsehen, finden diese auch auf diesen Vertrag Anwendung. Nach der Kündigung dieses Vertrages bemühen sich die Vertragspartner um Regelungen zur Fortführung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aller Vertragsparteien bleibt unberührt.
- (4) Soweit das EVU etwa auf Grundlage von Vergabeverfahren keine SPNV-Leistungen im VVS-Gebiet mehr erbringt, so endet dieser Vertrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Erbringung dieser SPNV-Leistungen im VVS-Gebiet beendet wird. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform und des Zuganges bei den anderen Vertragspartnern.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Partner dieses Kooperationsvertrages sind sich darüber einig, dass zukünftig hinzutretende neue EVU, welche Verkehrsleistungen im Verkehrsgebiet des VVS erbringen, diskriminierungsfrei in den Anwendungsbereich des Kooperationsvertrages aufgenommen werden und den Beitritt zu diesem Vertrag erklären können.
- (2) Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Nebenabreden, Änderungen und die Aufhebung dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Anlagen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages und nur im Einvernehmen unter Einhaltung der Schriftform zwischen den Parteien änderbar.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen ist zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern des Vertrages angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Der Kooperationsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Anmeldung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, gem. § 12 Absatz 7 AEG. Der VVS verpflichtet sich, die Anmeldung vorzunehmen.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart.

Verband Region Stuttgart

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH

Stuttgart, den

Stuttgart, den

DB Regio AG

Stuttgart, den

Anlagen zum Kooperationsvertrag zwischen EVU, VVS und Region und Anhang 1:

Anlage 1: Eisenbahnstrecken im VVS-Gebiet mit Regionalzugverkehr der
DB Regio in Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg zum Stand 01.04.2019

Anlage 2: Allgemeine Aufteilungsbedingungen für den Regionalzugverkehr im VVS

Anlage 3: Regelerhebungen

Anlage 4: Volumen Regionalzugpool

Anlage 5: Prognose der Einnahmenanteile des EVU am Regionalzugpool

Anhang 1: Ausgleich von tariflichen Nachteilen im Rahmen der VVS-Tarifzonenreform
zu Gunsten der EVU (mit eigener Anlage)